

**Richtlinie über die Ehrung
verdienter Persönlichkeiten
durch die Stadt Bad Segeberg**

Richtlinie über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bad Segeberg vom
31. August 2005.

Die Neufassung berücksichtigt:

Die 1. Änderung der Richtlinie vom 29.06.2010.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ehrennadel in Silber
- § 3 Verleihungsurkunde
- § 4 Verfahren
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Teilnahme an Veranstaltungen
- § 7 Widerruf
- § 8 Inkrafttreten

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat mit Beschluss vom 30. August 2005 die
folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Grundsätze

Die Stadt Bad Segeberg kann Persönlichkeiten, welche sich durch ihre Leistungen und Verdienste um die Stadt Bad Segeberg auf kommunalem, kulturellem, technischem, wirtschaftlichem oder karitativem Gebiet verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Ehrennadel in Silber auszeichnen.

§ 2

Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber ist 13 mm breit und 17 mm hoch. Sie zeigt das Wappen der Stadt Bad Segeberg und trägt das Wort „Ehrennadel“. Die Rückseite der Ehrennadel trägt den Namen der/des Geehrten und das Datum der Verleihung.

§ 3

Verleihungsurkunde

Mit der Ehrennadel in Silber wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt. Die Urkunde ist mit dem Stadtwappen versehen und trägt den Namen der/des Geehrten, sowie das Datum des Beschlusses der Stadtvertretung.

§ 4

Verfahren

Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel in Silber erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Ihm geht eine Empfehlung des Ältestenrates voraus. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber erfolgt anlässlich des Neujahrsempfangs der Stadt Bad Segeberg.

§ 5

Rechte und Pflichten

Das Recht zum Tragen der Ehrennadel in Silber steht ausschließlich der/dem Geehrten zu. Im Übrigen werden durch die Verleihung der Ehrennadel in Silber keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 6

Teilnahme an Veranstaltungen

Die gemäß § 1 geehrten Persönlichkeiten können zu besonderen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Bad Segeberg eingeladen werden.

§ 7

Widerruf

Erweist sich die geehrte Persönlichkeit durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Ehrung als unwürdig oder wird ein derartiges Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Verleihung der Ehrennadel in Silber widerrufen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Bad Segeberg, den 31. August 2005

Hans-Joachim Hampel
Bürgermeister